

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH (MZS), FN 67914z
VERANSTALTUNGEN/ANMIETUNGEN**

Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle zwischen Messezentrum Salzburg GmbH (in der Folge „MZS“ oder „Vermieter“) und dem Vertragspartner (Mieter) abgeschlossenen Verträge (Mietverträge) über die Überlassung von Räumen, Teilen von Räumen, Einrichtungen und Flächen, auch im Freien gelegenen Flächen (Mietobjekt) und damit zusammenhängenden Leistungen zur Abhaltung von Veranstaltungen. Sie gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Verträge und Folgegeschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines neuerlichen ausdrücklichen Hinweises oder Vereinbarung bedarf, sofern im Einzelfall nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird. Davon abweichende Bestimmungen bedürfen der Vereinbarung im schriftlichen Mietvertrag. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung; sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt. Der Mieter hat die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen, die unter www.mzs.at/de/agb/ abgerufen werden können, wie insbesondere die Hausordnung sowie die Technischen Richtlinien, Brandschutzbestimmungen, Code of Conduct (zusammen die „Nutzungsbedingungen“), einzuhalten. Der Mieter hat diese vor Abschluss des Mietvertrages einzusehen und bestätigt mit Abschluss des Mietvertrages deren Kenntnisnahme.
2. Der Vertrag über die Überlassung des Mietobjektes kommt durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages zustande. Wenn ein Mieter, der bereits Kunde des Vermieters ist, um Reservierung bestimmter Mietgegenstände (Räume/Teile von Räumen, Einrichtungen und Flächen) ersucht und der Vermieter diese Reservierung schriftlich bestätigt hat, ist ein Mietvertrag über das reservierte Mietobjekt zum definierten Nutzungszeitraum zu dem in der Reservierungsbestätigung angeführten Mietpreis, mangels Preisangabe zu dem vom Vermieter üblicherweise für die reservierte Mietfläche verlangten Quadratmeterpreis oder Preis für den Tagungsraum, je nach Mietobjekt, und zu diesen AGB zustande gekommen.
3. Vertragsgegenstand sind die im Mietvertrag jeweils bezeichneten Hallen, Räume, Flächen, Installationen sowie sonstiges Inventar, Anlagen und Einrichtungen sowie Freiflächen am Gelände des Vermieters (Mietobjekt). Diese werden dem Mieter ausschließlich zum vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Erforderliche Verkehrsflächen und Infrastrukturen (Foyers, Zugangswege (auch im Freibereich), Garderoben und Benutzung der Toiletten) sind dem Mieter zur (Mit-)Benutzung überlassen. Der Mieter hat – soweit nichts anderes vereinbart ist – die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden. Die (Mit-)Benutzung sonstiger Bereiche muss zusätzlich vereinbart werden (das gilt insbesondere für VIP-Räume, Backstage-Räume, Restaurants etc.).
4. Der Mieter hat das Mietobjekt samt seinen technischen Anlagen und Einrichtungen eingehend besichtigt und bestätigt nach eigener Anschauung, dass sich das Mietobjekt, wie es liegt und steht, für seine Zwecke geeignet sowie in gut brauchbarem Zustand befindet. Das Mietobjekt wird in grundgereinigtem Zustand übergeben. Zusatzeinrichtungen und/oder -ausstattungen sind gesondert anzumieten. Der Halleninspektor wird mit dem Mieter ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll erstellen.

Veranstaltung und Verwendungszweck

5. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der im Mietvertrag vereinbarten Veranstaltung bzw ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks (Veranstaltung und Verwendungszweck werden jeweils gemeinsam oder alleine, je nach Sinn und Zweck der Bestimmung und Vereinbarungen im Mietvertrag, in diesen AGB als die „Veranstaltung“

bezeichnet), die Einhaltung der AGB und Nutzungsbedingungen durch den Mieter und seine Leute (das sind alle ihm zuzurechnenden Personen, wie Dienstnehmer, Vertragspartner, Besucher, Veranstalter, Teilnehmer, auftretende Künstler oder Akteure etc), ist der Mieter alleine verantwortlich und hält den Vermieter schad- und klaglos.

6. Das Mietobjekt darf ausschließlich für die vom Mieter bekannt gegebene, durch Thema und Programm definierte Veranstaltung, so wie jeweils im Mietvertrag vereinbart, verwendet werden. Jede Abweichung von der definierten Veranstaltung, wie z.B. wesentliche Umbesetzungen, wesentliche Änderungen des Programms oder sonstige, den Charakter der Veranstaltung beeinflussende Änderungen, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Der Vermieter wird die Zustimmung erteilen, wenn durch die Änderung nicht wesentliche Interessen des Vermieters beeinträchtigt werden. Die Veranstaltung darf nicht politischer Agitation dienen, ausgenommen Veranstaltungen, die vereinbarungsgemäß partei-/bewegungspolitischen Zwecken dienen. Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung gegen das Verbotsgesetz verstoßen wird. Das Mietobjekt darf auch für die mit der jeweiligen Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs-(Aufbau-) und Abschluss-(Abbau)arbeiten gemäß den Bedingungen des Mietvertrages und diesen AGB sowie den weiteren Nutzungsbedingungen verwendet werden.
7. Der Mieter verpflichtet sich, für die vom Mieter beabsichtigte Benutzung des Mietobjektes – soweit gesetzlich geboten – die erforderlichen Anmeldungen bei Behörden und Einsatzkräften vorzunehmen, Bewilligungen einzuholen und die im Zusammenhang damit erteilten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Der Mieter muss bei den die behördliche Genehmigung der Veranstaltung betreffenden Behördenverhandlungen anwesend bzw. vertreten sein. Der Mieter hat dem Vermieter bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, spätestens aber bei Beginn der Veranstaltung die von den Behörden, sofern die Verzögerung auf die Behörden zurückzuführen ist, ausgestellten Veranstaltungsstättengenehmigungen, Bewilligungsbescheide und Anmeldebescheinigungen vorzulegen. Wenn diese nicht fristgerecht bis zum Beginn der Veranstaltung vorgelegt werden oder das Mietobjekt in einer den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Weise gestaltet ist/benutzt werden soll, ist der Vermieter berechtigt, den Beginn der Veranstaltung zu untersagen und durch tatsächliche Maßnahmen zu verhindern; Ersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen, die Zahlungspflicht des Mieters bleibt unberührt.
8. Der mit der Baubehörde vereinbarte Zeitpunkt für den Behördenrundgang sowie die angeschlossene Abnahme ist dem Vermieter mitzuteilen. Die Abnahme wird vom Mieter und einem technischen Vertreter des Vermieters gemeinsam absolviert. Bei geschlossenen Veranstaltungen findet die Abnahme durch einen technischen Verantwortlichen des Vermieters zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt statt. Der Überprüfungsbefund des Statikers und des Elektrikers sind dabei zu übergeben. Es ist auch bei geschlossenen Veranstaltungen mit jener Sorgfalt wie bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen zu planen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Beanstandungen in den Bereichen Sicherheit, Fluchtwege, Überprüfungsbefund, Bescheide, etc. den Beginn der Veranstaltung zu verschieben bzw. den Eintritt der Gäste gänzlich zu verwehren.
9. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Messezentrum zugleich mit der Veranstaltung des Mieters auch andere Veranstaltungen, welcher Art auch immer, stattfinden zu lassen. Der Vermieter haftet nicht für dadurch im Rahmen des ordentlichen Betriebs der anderen Veranstaltung entstehende Beeinträchtigungen des Mieters oder seiner Veranstaltung.
10. Der Mieter ist im Zuge der Vertragsanbahnung auch vor dem Abschluss des Mietvertrages verpflichtet, die Interessen des Vermieters zu wahren. So darf der Mieter beispielsweise nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters vor Abschluss des Mietvertrages Werbemaßnahmen im Hinblick auf die geplante Veranstaltung setzen.

11. Der Mieter ist auf allen Drucksachen (Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc.) als Veranstalter kenntlich zu machen, sodass unzweifelhaft klargestellt ist, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher und dem Vermieter. Werden Eintrittskarten durch den Vermieter verkauft, so geschieht dies ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Mieters (Veranstalters).
12. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietobjektes bereits vorhandenen Werbemaßnahmen zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zum Mieter besteht.
13. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über die Veranstaltung und die technischen und personellen Erfordernisse in Form eines Organisations- und Ablaufplanes bekanntzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann. Der Vermieter ist in diesem Fall auch zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt.
14. Sollten seitens des Mieters, des Künstlermanagements etc. während oder kurzfristig vor der Veranstaltung ablauftechnische Änderungen erfolgen und hieraus Beschwerden oder Forderungen Dritter (insbesondere von Besuchern) gegen den Vermieter und/oder den Mieter erhoben werden, wird der Mieter den Vermieter schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, eingehende Beschwerden kundenfreundlich zu bearbeiten.
15. Werbung für die Veranstaltung ist grundsätzlich Sache des Mieters. Werbeflächen außerhalb des Mietobjektes können beim Vermieter gegen Entgelt angefragt werden.
16. Das zur Verwendung anstehende Werbe- und Pressematerial (Plakate, Flyer, Texte, Fotos, Videos etc.) ist vor Veröffentlichung rechtzeitig, jedenfalls mindestens 15 Werktage vor der beabsichtigten Veröffentlichung, dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn eine Schädigungen des Öffentlichkeitsbildes des Vermieters zu besorgen ist, oder sonstigen gewichtigen Interessen des Vermieters widerspricht. Wird Werbe- und Pressematerial ohne fristgerechte Vorlage veröffentlicht, ist der Vermieter berechtigt, dessen weitere Verwendung zu untersagen; der Mieter hält den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos.
17. Der Vermieter ist berechtigt, in seinen permanent getroffenen Werbemaßnahmen (Plakate, Werbespots, Flyer, Social Media, Website, Veranstaltungskalender etc.) auf die dem Mietvertrag zugrundeliegende Veranstaltung hinzuweisen und für diese Veranstaltung Werbung zu betreiben. Der Vermieter ist bei öffentlichen Veranstaltungen berechtigt, den Medien Zutritt zum Zwecke der Berichterstattung über die Veranstaltung (einschließlich Ton- und Bildberichte in Kurzform) zu gewähren. Der Mieter sorgt dafür, dass den vom Vermieter zugelassenen Medien Gelegenheit zur Berichterstattung gegeben wird. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt im Rahmen seiner Werbung für die Veranstaltung Eigenwerbung durchzuführen.
18. Bei Konzerten, Shows und anderen kulturellen Veranstaltungen erhält der Vermieter für PR-Zwecke Pressetexte und Fotos des Künstlers/der mitwirkenden Künstler/der Mitwirkenden spätestens zum Vorverkaufsstart bzw. vor dem Veranstaltungstermin kostenlos. Der Mieter hält den Vermieter in Bezug auf Ansprüche, die gegen den Vermieter wegen der Verwendung dieses Materials herangetragen werden, schad- und klaglos.
19. Bei allen Werbemaßnahmen, Presseaussendungen etc. für die Veranstaltung hat der Mieter das vom Vermieter vorgegebene Corporate Design des Veranstaltungsortes (Logo) zu verwenden.
20. Das Verteilen von Werbemitteln (auch Genussmittel, Getränken, Druckschriften, Lose, Werbezettel) im Gebiet des Messezentrums und rund um das Messezentrum ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter kann die Verteilung von solchen Werbemitteln auf

dem Messegelände erteilen, diesfalls hat der Mieter die Kosten der dadurch erforderlichen Reinigung bzw. des dadurch erforderlich gewordenen höheren Reinigungsaufwandes zu tragen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass Werbung auf öffentlichen Straßen der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde bedarf. Wird eine solche Werbung durchgeführt und wurde aufgrund der durchgeführten Werbung eine Verschmutzung der öffentlichen Straße festgestellt, so kann der Vermieter eine erforderlich gewordene Reinigung durchführen und ist diesfalls der Mieter verpflichtet dem Vermieter die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

21. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art sowie Aussendungen via Internet durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
22. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung über eine vom Mieter geplante Berichterstattung zur Veranstaltung zu unterrichten.
23. Für Funktionäre, Akteure und Bedienstete des Vermieters und Servicepartner sind zeitgerecht Zutrittsberechtigungen beim Mieter anzufordern und über Verlangen vorzuweisen. Solche Zutrittsberechtigungen berechtigen bei Veranstaltungen, für welche eine Bestuhlung vorgesehen ist, nicht zur Benützung eines Sitzplatzes.

Nutzung des Mietobjektes

24. Der Mieter verpflichtet sich und seine Leute (wie Gehilfen, Lieferanten und Besucher) die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, diese anlässlich des Mietvertragsabschlusses abzurufen und nochmals vor Mietbeginn abzurufen, sodass ihm die letztgültige Fassung vorliegt. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen bei der Benutzung des Mietobjektes durch den Mieter und seine Leute eingehalten werden.
25. Der Mieter räumt dem Vermieter das Recht ein, den Leuten des Mieters direkte Anweisungen zur Einhaltung der behördlich erteilten und vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen zu erteilen und – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen auf Kosten des Mieters zu veranlassen.
26. Technische Einrichtungen, wie z.B. Licht, Lautsprecher, insbesondere auch Ladetore dürfen nur vom Personal des Vermieters oder durch vom Vermieter autorisierte Personen bedient werden.
27. Der Strombezug darf ausschließlich über das Netz des Messezentrums erfolgen. Sollte das Versorgungsunternehmen seine Tarife im Mietzeitraum ändern, ist der Vermieter berechtigt, eine entsprechende Anpassung der genannten Preisliste vorzunehmen und die geänderten Preise dem Mieter vorzuschreiben.
28. Arbeiten betreffend Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser und sonstigen Medien dürfen nur durch vom Vermieter autorisierte Servicepartner durchgeführt werden. Gleiches gilt für Transporte innerhalb des Messegeländes (vom Ort der Abladung zu den Hallen und innerhalb der Hallen), Reinigung und Bewachung außerhalb der Zeiten der Veranstaltung. Die Liste der autorisierten Unternehmen wird bei Mietvertragsabschluss ausgefolgt.
29. Alle Teile des Mietobjektes sowie dessen Zugänge und auch Parkflächen (Flächen, Räume und zur Mitbenutzung überlassene Bereiche) sind widmungsgemäß zu verwenden, fachmännisch und pfleglich zu behandeln. Veränderungen am Mietobjekt, Einbauten und technischen Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Vermieters. Mit der Rückgängigmachung derartiger Maßnahmen verbundene Kosten, auch wenn diese vom Vermieter genehmigt waren, gehen zu Lasten des Mieters. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet, bei Verklebungen sind die

Klebereste zu entfernen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters behoben. Bei Verschmutzungen wie z.B. in Folge einer Anbringung von Aufklebern, die bei der Rückstellung des Mietobjektes durch den Mieter nicht beseitigt worden sind, ist der Vermieter berechtigt auf Kosten des Mieters eine Grundreinigung durchführen zu lassen.

30. Der Vermieter ist berechtigt, die unverzügliche Entfernung von Aufbauten, Anlagen und dergleichen auf Kosten und Gefahr des Mieters zu veranlassen, die entgegen der Bestimmungen dieses Abschnittes, entgegen einer behördlichen Bewilligung oder einer behördlichen Auflage errichtet werden.
31. Security-Dienstleistungen, die über den Besucherservice (Kassa, Info, Einlass) hinausgehen, dürfen nur durch autorisierte Servicepartner des Vermieters erfolgen. Der Mieter hat den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sowie den sicheren Publikumsverkehr bei Beginn und am Schluss der Veranstaltung sicherzustellen (Sicherheitskonzept). Die Ausarbeitung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes ist alleinige Verantwortung des Mieters. Der Mieter wird das Sicherheitskonzept mit dem vom Servicepartner des Vermieters beigestellten Securitypersonal umsetzen. Dem Charakter der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt werden. Der Vermieter sowie dessen autorisierte Personen dürfen in jedem Fall Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung auf deren Inhalt kontrollieren. Das Mitführen von Waffen, sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist am Messegelände verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter.
32. Es ist Sache des Mieters dafür zu sorgen, dass nur die von ihm eingeladenen Personen bzw. nur Personen, die über einen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigenden Eintrittsausweis vorweisen können, das Mietobjekt betreten können.
33. Sofern der Mieter den vom Vermieter zur Gewährleistung der Sicherheit erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nachkommt, oder sofern er nicht in der Lage ist Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist der Vermieter unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, auf Kosten des Mieters die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. allenfalls die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Mieters vorzeitig zu beenden. Dem Mieter stehen diesfalls keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber dem Vermieter zu, wenn nach Einschätzung des Vermieters die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung geboten erschien.
34. Die gastronomische Bewirtschaftung, einschließlich der entgeltlichen und unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken auf dem Messegelände und in den Räumlichkeiten des Messezentrums ist dem Vermieter bzw. den von ihm autorisierten Servicepartnern vorbehalten, sofern keine abweichende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen wird. Ausgenommen davon ist die Abgabe von Speisen und Getränken bei Messen durch die Aussteller am Messestand an ihre Kunden (Standcatering). Eine Fremdcatering-Ablöse in Höhe von 15% des gesamten Netto-Cateringumsatzes ist dem Vermieter allerdings zu ersetzen, sofern dazu keine abweichende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen wird.
35. Gewerbliche Tätigkeiten oder Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gelände oder in den Räumen des Messezentrums, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinausgehen (z.B. Verkauf von Tonträgern oder anderen sei es veranstaltungsbezogenen oder nichtveranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters und sind gegebenenfalls kostenpflichtig.
36. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird der für das Publikum bestimmte Garderobenbetrieb durch den Servicepartner des Vermieters durchgeführt. Die für diese Nebenleistung anfallenden Kosten werden dem Mieter als Nebenkosten in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Vermieter, im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die vorhandenen Garderoben für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des angeschlagenen Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

37. Das Mietobjekt samt Nutzungsfläche (Zugänge, Foyers, Parkflächen etc.) ist nach Abschluss jeder Veranstaltung (jedes Veranstaltungstages bei mehrtägigen Veranstaltungen) vom Mieter auf eigene Kosten durch den jeweiligen Servicepartner des Vermieters reinigen zu lassen, sofern nicht im Einzelfall gesondert vereinbart. Sämtliche Abfälle und Kartonagen hat der Veranstalter auf seine Kosten entfernen zu lassen (Container sind zu mieten etc.). Hat der Mieter dies unterlassen, beauftragt der Vermieter die Reinigung und stellt die anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung. Der Mieter hat den Servicepartner damit zu beauftragen, für die Reinigung der Sanitäreinrichtungen in entsprechenden Intervallen, jedenfalls täglich zu sorgen, nach Beendigung der Veranstaltung sind die für die Veranstaltung benutzten Sanitäreinrichtungen im gereinigten Zustand (Grundreinigung) zurückzustellen. Entspricht der Mieter dem nicht, so wird die erforderliche Reinigung von Vermieter auf Kosten des Mieters veranlasst.
38. Für den behördlicherseits vorgesehenen Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst (Sicherheitskräfte) sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Dafür anfallende Kosten und Kosten eines aus Sicherheitsgründen spontan notwendigen Einsatzes trägt der Mieter. Für den Fall, dass die erforderlichen Sicherheitskräfte vom Mieter nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorgesehen sind, steht dem Vermieter die Absage oder vorzeitige Beendigung der Veranstaltung offen; in diesem Fall stehen dem Mieter keine wie auch immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber dem Vermieter zu.
39. Die Räumlichkeiten im Mietobjekt sind mit einer Schließanlage versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Servicepartner des Vermieters Schlüssel zu den Räumlichkeiten des Messezentrums besitzen (wie z.B. Techniker, Standbauer, Installateure, Elektriker). Ist eine höhere Sicherheitsausstattung notwendig, wird auf Wunsch des Mieters gegen Kostenerstattung ein individuelles Schließsystem eingebaut. Der Vermieter haftet auch diesfalls nicht für Diebstahl oder Beschädigung der von ihm oder seinen Leuten eingebrachten Gegenstände.
40. Der Mieter hat für seine Veranstaltungen die sich aufgrund der Gesetze und anerkannten Richtlinien ergebenden Grenzen für Lärmimmissionen zu beachten. Bei Überschreitung der Lärmimmissionen hat der Mieter den Vermieter und die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen das Messezentrum errichtet ist, sowohl in Bezug auf Ansprüche von Nachbarn, als auch in Bezug auf Ansprüche der Besucher schad- und klaglos zu halten.
41. Der Mieter hat seine Arbeitnehmer und seine Vertragspartner über die Gefahren im Mietobjekt im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zu informieren und diesen die erforderlichen Unterlagen, insbesondere „Evaluierung der Gefahrenbereiche und sich daraus ergebende Verhaltensmaßnahmen“, die Verhaltensregeln in Bezug auf „Absturzgefährdete Bereiche“ und „Tragen von Schutzkleidung“ zur Verfügung zu stellen.
42. Der Mieter hat, falls nicht bereits im Mietvertrag benannt, während der Veranstaltungsdauer sowie während der Auf- und Abbauzeiten dafür zu sorgen, dass ein von ihm gegenüber dem Vermieter schriftlich namhaft gemachter Bevollmächtigter oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Sollte sich der Bevollmächtigte oder dessen Stellvertreter vor oder während der Veranstaltung bzw. während der Auf- und Abbauzeiten entfernen oder für den Vermieter nicht über Mobiltelefon erreichbar sein, so ist der Vermieter berechtigt, zweckdienliche Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Mieters auf dessen Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.
43. Der Ansprechpartner muss bei behördlichen Abnahmen vor Beginn der Veranstaltung anwesend sein. Der Ansprechpartner hat die Anweisungen des Vermieters entgegenzunehmen und unverzüglich umzusetzen.
44. Der Vermieter ist berechtigt, Besuchern, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Mieters den Zutritt zum Mietobjekt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen, wenn diese ungebührliches Verhalten an den Tag legen, alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen.

45. Das Nächtigen in Räumlichkeiten des Messezentrums, das Aufstellen von Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen am Areal des Messezentrums und die Nutzung derselben ist nicht gestattet.
46. Gefahrenträchtige Sachen – sei es, dass diese für den Bühnenaufbau, den Aufbau von Ausstellungsständen oder während der Veranstaltung Verwendung finden sollen – dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters eingebracht werden. Sie dürfen für Zwecke der Veranstaltung nur dann eingebracht werden, wenn diese in der, der Behörde vorgelegten Veranstaltungsbeschreibung definiert sind und die Behörde der Verwendung dieser Gegenstände zugestimmt hat.
47. Geräte und Maschinen (ausgenommen Handwerkzeuge), die für den Bau von Messeständen, Bühnen udgl. verwendet werden und die nicht vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters eingesetzt werden. Sie müssen den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und betriebssicher sein. Für Schäden, die durch die Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet ausschließlich der Mieter. Kraftfahrzeuge dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht in die Hallen einfahren.
48. Der Aufbau von Einrichtungen für die Veranstaltung ist nur ab Übergabe gestattet. Der Abbau samt Endreinigung muss bis zum Zeitpunkt der Rückstellung beendet sein. Übernommene Schlüssel/Transponder sind dem Vermieter zurückzugeben. Führt der Mieter den Abbau nicht innerhalb der vereinbarten Frist durch, ist der Vermieter berechtigt den Abbau selbst auf Kosten und Gefahr des Mieters zu veranlassen. Der Mieter hat innerhalb des Nutzungszeitraums sämtliche Auf- und Abbauten (Infrastruktur durch Dritte, durch Mieter oder Aussteller) sowie Endreinigung zu organisieren.
49. Die Benutzung und das Betreten von Räumen, Anlagen oder Flächen, die nicht Teil des Mietobjektes sind, sind dem Mieter untersagt. Drittdienstleister, die über direkte Aufträge des Mieters tätig sind, dürfen das Messegelände nur in den für die jeweilige Veranstaltung geltenden Betriebs-, Auf- und Abbauzeiten betreten. Der Mieter hat Organen der Behörden und Vertretern des Vermieters jederzeit Zutritt zu den gemieteten Bereichen zu gestatten.
50. Bei vom Vermieter bestuhlten Veranstaltungen ist das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten nicht gestattet.
51. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
52. Der Vermieter ist berechtigt, auch während der Mietdauer Besichtigungen und Führungen in den vom Mieter benutzten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Mieters erheblich beeinträchtigt werden.
53. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter rechtzeitig über alle technischen Vorgänge und Energieverbräuche im Vorhinein im Detail zu informieren. Sämtliche vom Mieter vorgenommenen Strom- und Wasserinstallationen dürfen nur von autorisierten Partnerunternehmen des Messezentrums Salzburg durchgeführt werden. Nach Fertigstellung aller technischen Einbauten ist vom Mieter ein E-Befund eines autorisierten Unternehmens vorzulegen. Den Anweisungen der Haustechniker des Vermieters ist unbedingt Folge zu leisten. Sämtliche Schäden, die während des Mietzeitraumes in den gemieteten Räumlichkeiten und Flächen entstehen, sind vom Mieter zu tragen.
54. Einbauten in den Fluchtwegen des Mietgegenstands sind aufgrund der diesbezüglich behördlich ausgewiesenen Fluchtwege nicht möglich. Das Kochen im Tagungsbereich ist nicht gestattet.
55. Alle Funktionäre, Akteure und Bedienstete des Mieters haben sich mittels Zutrittsberechtigung auszuweisen und diese jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

56. In den Räumen der Messezentrum Salzburg GmbH gilt Rauchverbot. Der Mieter hat die Hausordnung und die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten. Der Vermieter übernimmt keine Geldstrafen bei Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen.
57. Der Mieter hat für das ihm überlassene Mietobjekt und den eingebrachten Gegenständen alle Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Er ist auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch sein Verhalten bzw. das Verhalten seiner Leute oder sonstigen Personen, die die allgemeinen Verkehrsflächen des Messezentrums nutzen, nicht gefährdet werden. Der Vermieter haftet für die Unterlassung von Verkehrssicherungspflichten nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wird der Vermieter aufgrund einer Verletzung von Verkehrssicherungs-, Schutz- und/oder sonstigen Sorgfalts- und/oder Vertragspflichten durch den Mieter oder dessen Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige Erfüllungsgehilfen von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Mieter den Vermieter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Parkplätze / Abstellen von Fahrzeugen

58. Wenn im Mietvertrag vereinbart ist, dass Fahrzeuge geparkt werden können, so wird dem Mieter die Berechtigung eingeräumt, nach Maßgabe der Verfügbarkeit an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Soll ein bestimmter Abstellplatz ausschließlich für die Nutzung durch den Mieter zur Verfügung gestellt werden, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung im Mietvertrag. Wenn Parkflächen Bestandteil des Mietobjektes sind, werden diese im Mietvertrag angeführt. Jede Nutzung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Parkplatzordnung, allfälligen einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Parkraum sowie allfälliger ergänzender Anweisungen des Vermieters oder beauftragter Dritter und den Bestimmungen dieser AGB.
59. Die Parkplätze auf dem Gelände des Vermieters sind kostenpflichtig. Die daraus erzielten Einnahmen erhält vollumfänglich der Vermieter. Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig. Der Mieter hat den Ausstellern, seinem Personal, den Besuchern etc. Parkplätze selbst zuzuweisen. Das Abstellen von LKW, Anhängern, Wohnmobilen oder sonstigen Sonderfahrzeugen auf Besucherparkflächen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Fahrzeuge dürfen in Ladezonen ausschließlich für die Dauer des tatsächlichen Be- oder Entladevorganges abgestellt werden. Den Anweisungen des Personals des Vermieters oder beauftragter Dritter ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Vermieter ist berechtigt Fahrzeuge, die in – als solchen gekennzeichneten – Sicherheitszonen (z.B. Feuerwehrzonen) abgestellt sind, auf Kosten des Mieters (gleich, ob es sich um Fahrzeuge des Mieters oder seiner Leute handelt) auf andere Plätze zu verbringen und erst nach Zahlung der Abschleppkosten und der pauschalierten Manipulationskosten von € 120,00 freizugeben.
60. Für die Nutzung der Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen der Straßenverordnung, es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten. Im Bereich der Halle 4 und Halle 5 darf nach 22:00 Uhr mit Kraftfahrzeugen nicht mehr gefahren werden.
61. Der Vermieter übernimmt nicht die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die der Mieter und seine Leute aufgrund der Nutzung der Verkehrsflächen infolge Beschaffenheit der Verkehrsflächen oder infolge des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer erleiden.

Übergabe / Übernahme / Rückstellung

62. Bei Übergabe des Mietobjektes wird ein Protokoll aufgenommen, in dem allenfalls bestehende Mängel und Schäden des Mietobjektes festgehalten werden. Wird kein Protokoll über die Übergabe aufgenommen, so hat der Mieter allfällige bei der Übernahme bestehende Mängel und Schäden des Mietobjektes sogleich schriftlich (E-Mail genügt) dem Vermieter anzuzeigen. Ist keine solche Anzeige erfolgt, gilt ein am Mietobjekt bei Rückgabe festgestellter Schaden als vom Mieter verursacht.

- 63.** Der Mieter hat das Mietobjekt in ordnungsgemäßem, gereinigtem (in der Qualität einer Grundreinigung) Zustand zurückzustellen. Über die Rückstellung wird ein Protokoll aufgenommen, in dem allfällige Schäden des Mietobjektes festgehalten werden. Ist der Mieter zu dem für die Rückstellung des Mietobjektes vom Vermieter festgesetzten Termin trotz gesetzter 48-stündiger Nachfrist nicht erschienen, erstellt der Vermieter das Protokoll über die Rückstellung auch in Abwesenheit des Mieters und sind die im Protokoll getroffenen Feststellungen maßgeblich. Der Vermieter ist berechtigt, die im Protokoll festgehaltenen Schäden, unterlassene Reinigung und Behebung von Schäden auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Alle anlässlich der Übergabe nicht geltend gemachten Schäden und Mängel, die bei Rückstellung des Mietobjektes festgestellt werden, gelten als vom Mieter und seinen Leuten verursacht, ausgenommen der Mieter weist nach, dass ihn kein Verschulden an der Verursachung des Mangels trifft. Der Mieter ist, auch wenn die Behebung von Schäden nicht sogleich erfolgt, jedenfalls verpflichtet, die geschätzten Schadenbehebungskosten zu entrichten.
- 64.** Bei Rückstellung des Mietobjektes hat der Mieter eingebrachtes Inventar, unabhängig davon in wessen Eigentum es steht, auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, desgleichen sind erlaubte Änderungen bzw. Ergänzungen auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen und der vorherige Zustand wiederherzustellen. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter oder seinen Leuten zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Mieters einzulagern und zur Abholung durch den Mieter bereitzustellen. Als Lagergebühren werden die tatsächlich angefallenen Kosten, mindestens aber ein Betrag von € 1,00/m² pro angefangenen Tag zzgl. USt verrechnet. Holt der Mieter die zurückgelassenen Gegenstände nicht innerhalb von 6 Monaten ab, ist der Vermieter berechtigt, diese zu verwerten oder falls Verwertung unzweckmäßig ist, diese zu vernichten. Die Kosten der Lagerung und allenfalls der Vernichtung/Entsorgung gehen zu Lasten des Mieters. Ein erzielter Veräußerungserlös abzüglich der Kosten wird dem Mieter gutgebracht.
- 65.** Das Mietobjekt wird nur für die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer (Nutzungszeitraum) überlassen. Mietzeitüberschreitungen, d.h. wenn das Mietobjekt nicht oder nicht im vereinbarten Zustand zum Ende der Mietzeit zurückgestellt wird, sind kostenpflichtig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Erfolgt eine Mietzeitüberschreitung ohne Zustimmung des Vermieters, ist für jede begonnene Stunde der Mietzeitüberschreitung ein Benützungsentgelt zu entrichten, das der doppelten Höhe der vereinbarten Miete (pro Stunde) entspricht. Etwaige Änderungen des Nutzungszeitraums müssen vom Vermieter vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und berechtigen den Vermieter geänderte Konditionen und Entgelтанpassungen vorzuschreiben und eine Änderung des Nutzungszeitraums von einer entsprechenden Vereinbarung abhängig zu machen. Eine vorzeitige Rückstellung von Teilflächen des Mietobjektes ist nur zulässig, wenn dies im Mietvertrag entsprechend vereinbart ist. Dabei sind die Vorgaben an die vertragsgemäße Rückstellung vom Mieter jeweils einzuhalten.
- 66.** Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden Schaden, der diesem aus nicht zeitgerechter Rückstellung des Mietobjektes, der Verkehrsflächen und Infrastrukturen entsteht, insbesondere für entgangenen Gewinn. Daneben schuldet der Mieter das festgelegte Benützungsentgelt.
- 67.** Der Vermieter ist berechtigt, die unverzügliche Entfernung von Aufbauten, Anlagen und dergleichen auf Kosten und Gefahr des Mieters zu veranlassen, die entgegen den Vereinbarungen im Mietvertrag und diesen AGB, entgegen einer behördlichen Bewilligung oder einer behördlichen Auflage errichtet werden.

Haftung Vermieter / Mieter

- 68.** Der Mieter bestätigt durch Reservierung und/oder Abschluss des Mietvertrages, das Mietobjekt für den beabsichtigten Gebrauch tauglich befunden zu haben.
- 69.** Der Vermieter haftet dem Mieter und seinen Leuten – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur für Schäden, die er oder seine Servicepartner vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für jegliches sonstiges Verschulden (insbesondere leichte Fahrlässigkeit) ist ausgeschlossen;

dies gilt nicht für Personenschäden. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter und seinen Leuten infolge Mangelhaftigkeit des Mietobjektes, Unterbrechung oder Störung der Versorgung mit Strom, Wasser, Datenverbindungen udgl., sofern dies nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet ist, oder der vom Vermieter im Wege der Servicepartner zusätzlich erbrachten Leistungen entstehen, sowie keinesfalls für Schäden, die der Mieter aufgrund direkter Beauftragung von Servicepartnern des Vermieters erleidet. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust sowie für Ansprüche Dritter ist – ausgenommen bei Vorsatz und soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftung des Vermieters ist, soweit gesetzlich zulässig und ausgenommen Vorsatz sowie Personenschäden, der Höhe nach mit dem zur Verfügung stehenden Betrag einer Haftpflichtversicherung des Vermieters begrenzt.

- 70.** Der Mieter haftet für alle Schäden, die am Mietobjekt und den zur (Mit-)Benutzung überlassenen Bereichen zwischen Übergabe und Rückstellung eingetreten sind, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Schaden durch den Vermieter, seine Leute oder andere Mitbenutzer verursacht wurde. Der Mieter haftet auch für die durch das Verhalten des Publikums eingetretene außergewöhnliche Abnutzung und Beschädigung des Mietobjektes. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die von Kraftfahrzeugen oder Geräten des Mieters, seiner Lieferanten, Kunden oder durch Besucher der Veranstaltung am Mietobjekt und am Gelände des Messezentrums verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, diese Schäden auch direkt gegen den Schädiger geltend zu machen, die unbeschränkte Haftung des Mieters bleibt davon unberührt.
- 71.** Der Mieter hat den Vermieter in Bezug auf alle Forderungen, die von Leuten (auch Veranstaltungsbesuchern) des Mieters gegen den Vermieter im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten. Der Mieter hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass seine Leute, insbesondere auch Besucher einer Veranstaltung keine Schäden erleiden.
- 72.** Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Schadensfall (Personen-, und Sachschäden) zu den für diese Versicherung geltenden allgemein (üblichen) Versicherungsbedingungen abzuschließen. Die Interessen des Vermieters sind mitzuversichern und dessen Schäden sind primär zu decken. Der Versicherer hat auf Regress gegen den Vermieter zu verzichten. Der Abschluss dieser Versicherung lässt die Haftung des Mieters dem Grunde und der Höhe nach unberührt und begrenzt diese nicht. Der Mieter hat dem Vermieter spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Deckungsbestätigung gemäß Formblatt, das vom Vermieter an den Mieter zur Verfügung gestellt wird, samt Nachweis der Prämienzahlung zu übermitteln. Sollte der Versicherungsnachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, kann der Vermieter die Versicherung im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen. Der Vermieter ist unbeschadet der fortdauernden Haftung des Mieters berechtigt, vom Mieter zu vertretende Schäden direkt (im Vollmachtsnamen des Mieters) beim Versicherer geltend zu machen.

Miete / Zahlung

- 73.** Sofern im Mietvertrag nicht anderes vereinbart, muss die vertraglich vereinbarte Miete zuzüglich der im Mietvertrag vereinbarten Anzahlung auf die Nebenkosten spätestens 30 Tage vor Beginn der Nutzung ohne jeden Abzug auf einem der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein. Nach Abzug der Anzahlung dem Vermieter geschuldete Entgelte sind mit Rechnungslegung fällig. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe des Mietobjektes vom vollständigen Eingang der fälligen Zahlungen und einer allenfalls vereinbarten Sicherheit (Pkt. 74) abhängig zu machen.
- 74.** Der Vermieter ist berechtigt auch nach Vertragsschluss die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheit kann durch Gelderlag oder durch abstrakte Bankgarantie mit einer Laufzeit bis 14 Tage nach vereinbartem Veranstaltungsende erbracht werden. Die Sicherheit dient zur Besicherung aller wie immer gearteten Forderungen des Vermieters. Eine erlegte Barsicherheit wird nicht verzinst.

75. Die im Mietvertrag angeführten Preise und Kosten für nicht inkludierte Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand und nach aktueller Preisliste des Vermieters dem Mieter zzgl. aller einschlägigen Steuern, Abgaben und Gebühren, wie insbesondere Umsatzsteuer und Rechtsgeschäftsgebühr, verrechnet und sind mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig und unverzüglich auf das Konto des Vermieters einzuzahlen. Die Rechtsgeschäftsgebühr wird in der Schlussrechnung für die Grundmiete und die gesamten Nebenleistungen berechnet.
76. Die administrative Abwicklung (Bestellung und Fakturierung) der Leistungen der Servicepartner erfolgt durch den Vermieter bei den Servicepartnern selbst, sofern nicht im Einzelnen abweichend vereinbart. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für deren Verfügbarkeit und Leistungen.

Allgemeines

77. Für die Speicherung und Verarbeitung der aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Mieter und Vermieter gespeicherten Daten gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz (DSG) sowie die Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.mzs.at/de/datenschutz/. Es steht dem Vermieter insbesondere frei, von der Veranstaltung Fotos und Videos anzufertigen und diese für Werbezwecke zu verwenden. Der Mieter stimmt dieser Datenverarbeitung zu und verpflichtet sich, entsprechende Zustimmungen bei Veranstaltungsbesuchern einzuholen.
78. Sind Mieter mehrere Personen, so haften diese für die Erfüllung des Vertrages zur ungeteilten Hand.
79. Der Mieter kann eine vom Vermieter bestätigte Reservierung schriftlich stornieren oder verlangen, dass die Mietfläche reduziert wird. Es gelten in diesem Fall die nachstehenden Stornierungsbedingungen (Pkt. 94).
80. Erklärungen, die aufgrund der Vertragsbeziehung von Seiten des Vermieters gegenüber dem Mieter abzugeben sind, gelten als wirksam zugekommen, wenn sie dem Mieter – bei einer Mehrheit von Mietern einem Mieter gegenüber – schriftlich (auch per E-Mail) abgegeben wurden oder dem vor Ort befindlichen Bevollmächtigten gegenüber mündlich abgegeben und sodann schriftlich bestätigt wurden.
81. Erklärungen des Mieters gegenüber dem Vermieter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit, auch E-Mail genügt. Ist der Mieter eine Personenmehrheit, so gilt jedes Mitglied der Mietergemeinschaft zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen für alle Mitglieder der Mietergemeinschaft als ermächtigt.
82. Der Mieter übernimmt alle Gefahren, auch die anderen außerordentlichen Unglücksfälle im Sinne des § 1106 ABGB. Wenn die vom Mieter geplante Veranstaltung wegen höherer Gewalt – darunter fallen insbesondere behördliche Anordnungen und Betretungs-/Veranstaltungsverbote, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Streik, Energie- oder Versorgungsmangel sowie sonstige vom Vermieter nicht zu vertretende, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse – nicht abgehalten werden kann, sind sowohl Vermieter als auch Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls erstattet der Mieter dem Vermieter die angefallenen Kosten und Auslagen. Entfällt eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise, so ist der Vermieter für die Dauer der Behinderung von seinen Leistungspflichten befreit. Eine Haftung des Vermieters ist – auch im Falle des Rücktritts des Mieters – für hieraus entstehende Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Frustrationsaufwendungen des Mieters, ist ausgeschlossen. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Mieter, soweit ihnen keine bereits erbrachten oder unwiderruflich angefallenen Leistungen bzw. Kosten des Vermieters gegenüberstehen, rückerstattet; darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters bestehen nicht.
83. Im Falle des Zahlungsverzuges steht es dem Vermieter frei, dem Mieter Mahnspesen in Höhe von € 120,00 pro Mahnung vorzuschreiben. Forderungen des Vermieters sind mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen.

84. Der Mieter ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des Vermieters mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung wurde gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom Vermieter ausdrücklich (schriftlich) anerkannt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter ist – außer bei rechtskräftig festgestellten oder vom Vermieter anerkannten Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis – ausgeschlossen.
85. Etwaige Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Mietzeitraums schriftlich geltend zu machen, sie verjähren jedenfalls innerhalb eines Jahres ab Ende der Veranstaltung.
86. Der zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande kommende Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Salzburg.
87. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vermieter ist überdies berechtigt, den Mieter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.
88. Die mit der Errichtung des Mietvertrages verbundene Rechtsgeschäftsgebühr ist vom Mieter zu tragen.
89. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zustande kommenden Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche wirksame und durchführbare Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Die Parteien verpflichten sich, eine solche Ersatzregelung erforderlichenfalls einvernehmlich zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Schließung allfälliger Vertragslücken.
90. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail genügt für Schriftform). Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
91. Jede auch nur teilweise Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Auch im Falle genehmigter Weitergabe von Rechten haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber uneingeschränkt.
92. Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte, ausgenommen bei Messen, Ausstellungen oder Kongressen, die Vermietung von Flächen an Aussteller, oder die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an Dienstleister – ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
93. Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter hat gegenüber dem Personal des Vermieters kein Weisungsrecht. Hierfür ist grundsätzlich nur der jeweilige Diensthabende des Vermieters zuständig. Den Anordnungen des Diensthabenden ist unbedingt Folge zu leisten. Während des Nutzungszeitraums hat der Vermieter die Oberaufsicht über die vertragsgegenständlichen Räume.
94. Der Mieter ist berechtigt vom schriftlichen Mietvertrag zurückzutreten oder zu verlangen, dass die im schriftlichen Mietvertrag angeführte Mietfläche reduziert wird. Im Falle des Rücktrittes oder der Mietflächenreduktion sind folgende Stornogebühren zu entrichten: Bei Eingang der schriftlichen Stornierung
 - mindestens 6 Monate vor Nutzungsbeginn 60 %
 - mindestens 3 Monate vor Nutzungsbeginn 80 %
 - weniger als 3 Monate vor Nutzungsbeginn 100 %

der Bemessungsgrundlage zzgl. jenes Betrages, den der Vermieter für vereinbarte Service- und Nebenleistungen an seine Servicepartner zu leisten hat. Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist die vereinbarte Miete zzgl. USt in gesetzlicher Höhe und 1 % Vertragsgebühr, bei Mietflächenreduktion die auf die Reduktionsfläche entfallende Miete zzgl. USt und 1 % Vertragsgebühr. Dem Vermieter bleibt es vorbehalten, einen über die Stornogebühr hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Bereits angefallene oder nicht mehr stornierbare Kosten Dritter sind jedenfalls zusätzlich zur Stornogebühr zu ersetzen.

95. Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. die vorzeitige Vertragsauflösung zu erklären, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der Mieter trotz Mahnung und Nachfristsetzung von ihm zu leistende Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet hat,
- b) der Mieter eine vereinbarte oder vom Vermieter gemäß Pkt. 72 eingeforderte Sicherheit nicht innerhalb der vom Vermieter gesetzten Frist beigebracht hat,
- c) der Mieter das Veranstaltungsthema oder das Veranstaltungsprogramm ohne Zustimmung des Vermieters wesentlich verändert hat,
- d) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt Dritten zur Benützung überlässt,
- e) der Mieter nicht über die für der Veranstaltung vorgesehene Aufführungen erforderlichen Aufführungsrechte verfügt,
- f) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt oder entzogen wurden oder der Mieter gegen die von der Behörde für die Veranstaltung erteilten Auflagen oder Bedingungen verstößt,
- g) davon auszugehen ist, dass durch die Abhaltung der Veranstaltung gegen gesetzliche Verbote verstoßen wird,
- h) der Mieter das detaillierte Veranstaltungsprogramm nicht 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Dokumentation bekanntgegeben hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht (dokumentiert) bekanntgegeben hat,
- i) begründete Bedenken bestehen, dass mit Abhaltung der Veranstaltung die Sicherheit der Besucher gefährdet wird oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden wird oder bei Abhaltung der Veranstaltung Personen- oder Sachschäden eintreten werden,
- j) der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen oder wiederholt gegen auch unwesentliche Vertragsbestimmungen verstößt,
- k) aus übergeordneten Interessen (aus der Vermieter-Sphäre) die Abhaltung der vom Mieter geplanten Veranstaltung zu wesentlichen Nachteilen für den Vermieter führen könnte,
- l) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Untersagungen/Auflagen, Sicherheitsrisiken oder sonstiger vom Vermieter nicht beherrschbarer Ereignisse,

Im Falle des Rücktrittes gemäß lit. a) bis lit. i) hat der Mieter die für die Veranstaltung vereinbarte Miete zu entrichten und dem Vermieter die darüber hinausgehenden Schäden zu ersetzen. Im Falle der lit. k) und lit. l) erstattet der Vermieter allfällige vom Mieter geleistete Vorauszahlungen, darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

96. Der Mieter verpflichtet sich, für statistische Zwecke bis spätestens drei Wochen nach Veranstaltungsende folgende Daten bekanntzugeben:

- Anzahl der Besucher/Teilnehmer und
- bei Messen zusätzlich Anzahl der Aussteller, Nettoausstellungsfläche.

97. Der Mieter ist für die Entrichtung der aufgrund der Abhaltung der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben, wie z.B. Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer udgl. verantwortlich.

- 98.** Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Mietvertrag samt Anlagen im Rahmen von entsprechenden Begehren an Anfragende gemäß Informationsfreiheitsgesetz (BGBl I 2024/5) bereitgestellt werden kann. Der Mieter hat im Zuge des Vertragsabschlusses die Möglichkeit, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Vertragspassagen oder (Teilen der) Anlagen zu bezeichnen. Der Vermieter weist darauf hin, dass im Rahmen einer gemäß Informationsfreiheitsgesetz allenfalls erforderlichen Interessensabwägung bei der Behandlung von Informationsbegehren diese Bezeichnung als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse allenfalls nicht bindend sein muss und der Vermieter Informationen bei Überwiegen des Informationsinteresses trotzdem an Dritte bereitstellen muss. Der Vermieter haftet dem Mieter aus und im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung nicht, insbesondere nicht für allfällige Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch solche Bereitstellungen von Informationen.
- 99.** Der Mieter hat Verschwiegenheit im Hinblick auf alle ihm im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Mietvertrages bekannt gewordenen oder ihm vom Vermieter anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern ihn der Vermieter von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich schriftlich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer des Mietvertrages fort. Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche und elektronische Informationen. Die Weitergabe von Informationen an verbundene Unternehmen des Mieters bleibt auch ohne vorheriges Zustimmung des Vermieters möglich. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, seine Genehmigungsverpflichtungen nachweislich auf das verbundene Unternehmen zu überbinden. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst nicht Informationen, die allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von einem der Vertragspartner zu vertreten ist oder einem Vertragspartner rechtmäßig bereits bekannt waren, bevor sie ihm der andere Vertragspartner zugänglich gemacht hat.
- 100.** Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Veranstaltung urheberrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und die „AKM-Gebühren“ ordnungsgemäß entrichtet werden.
- 101.** Der Mieter wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen des Salzburger Jugendschutzgesetzes nicht verletzt werden.
- 102.** Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung aller für die Veranstaltung / Nutzung erforderlichen Genehmigungen. Diese Bewilligungen bzw. Bescheide sind auf Verlangen dem Vermieter vorzulegen.
- 103.** Sollte der Vermieter wegen Verletzung dieser Bestimmungen in Anspruch genommen werden, hat der Mieter den Vermieter schad- und klaglos zu halten.
- 104.** Ausschließlich die deutsche Fassung eines Mietvertrages und dieser Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen sind maßgeblich.

Messezentrum Salzburg GmbH
Stand 31.08.2026